

Allgemeinverfügung Faschingsumzug

Die Gemeinde Muhr a.See erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG (Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich des Faschingsumzuges und der damit zusammenhängenden Veranstaltung am 03.03.2025 entstehen können und nicht durch die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO berücksichtigt werden, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Montag, den 03.03.2025 von 15:00 Uhr bis Dienstag, den 04.03.2025 um 22:00 Uhr werden für alle öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muhr a.See, die sich im Bereich des Festumzuges, einschließlich der Veranstaltungsflächen und der Umzugsroute befinden (im folgenden „Veranstaltungsbereich“ genannt) – ausgenommen die für die öffentliche Veranstaltung durch die Gemeinde Muhr a.See eigens nach Art. 19 LStVG zugelassene Veranstaltungsfläche (Schützenhaus, Neuer Weg 8, 91735 Muhr a.See) - nachstehende Anordnung getroffen:
 - 1.1 Der Veranstalter des Faschingsumzuges und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen, Teilnehmer, Besucher sowie Passanten haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - 1.2 Es ist verboten, erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend den Veranstaltungsbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
 - 1.3 Für das Begleitpersonal der Umzugsgruppen sowie für die Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
 - 1.4 Jedes Fahrzeug muss von mindestens zwei durch Warnwesten gekennzeichnete Ordner begleitet werden. Ab 10 Metern Gespannlänge sind vier Ordner einzusetzen. Eine ausreichende Anzahl von Ordnern hat dafür zu sorgen, dass Teilnehmer und Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Ordner haben selbst einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten.
 - 1.5 Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein.
 - 1.6 Polizeiliche Befugnisse stehen diesen Personen nicht zu.
 - 1.7 Die Faschingsgesellschaft Muhrer Faschings-Gaudi e.V. wird verpflichtet im Vorfeld des Umzuges eine Teilnehmerliste mit den entsprechenden Aufstellungsnummern zu erstellen und diese der Polizeiinspektion Gunzenhausen und der Gemeindeverwaltung Muhr a.See zur Verfügung zu stellen.
 - 1.8 Das Abwerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. Flaschen bzw. Fläschchen oder andere schwere bzw. harte Gegenstände) oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, ist verboten.
 - 1.9 Das Abspielen von Musik auf den Wagen der teilnehmenden Gruppen ist eine Stunde vor Beginn des Umzuges im Aufstellungsbereich in erträglichem Maße gestattet. Das Abspielen von Musik auf den Wagen der teilnehmenden Gruppen nach dem Faschingsumzug wird in erträglichem Maße bis 19:00 Uhr gestattet.
 - 1.10 Der Konsum von branntweinhaltigen Getränken ist auf den Wagen nicht gestattet. Unter branntweinhaltige Getränke fallen auch sämtlich Mixgetränke, die Branntwein enthalten. Das Ausschchenken von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist gemäß Jugendschutzgesetz untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

- 3.1 Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen unter Nr. 1 zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
- 3.2 Die Polizei ist berechtigt, diese Allgemeinverfügung mit den zugelassenen polizeilichen Maßnahmen und Zwangsmitteln durchzusetzen. Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können daher z. B. Platzverweise ausgesprochen oder auch Personen in Gewahrsam genommen werden. Die Fortsetzung verbotener Handlungsweisen kann mit unmittelbarem Zwang nach Vorschrift des PAG (Polizeiaufgabengesetz) verhindert werden.
- 3.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer (Faschingswagen, -gruppen, etc.) am Umzug zumindest stichpunktartig auf die Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften zu kontrollieren.

Gründe:

1. Die Gemeinde Muhr a.See ist gem. Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr.1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zum Erlass der Anordnungen sachlich und örtlich zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei dem in der Gemeinde Muhr a.See am 03.03.2025 stattfindenden Faschingsumzug und der damit zusammenhängenden Veranstaltung, zu dem mehrere hundert Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.
3. Um einen sicheren Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten, sind die Anordnungen unter Nr. 1 des Tenors geboten.

Muhr a.See, den 25.02.2025

gez.

Dieter Rampe
Erster Bürgermeister